

Wir sind an Ihrer Seite



SATZUNG

SOZIALVERBAND

VdK

RHEINLAND-PFALZ



| | | |
|------|---|----|
| § 1 | Name und Sitz des Landesverbandes | 5 |
| § 2 | Zweck und Aufgabe des Landesverbandes | 5 |
| § 3 | Mitgliedschaft | 7 |
| § 4 | Erlöschen der Mitgliedschaft – Ausschluss | 7 |
| § 5 | Rechte und Pflichten der Mitglieder | 9 |
| § 6 | Beitrag, Finanzierung | 12 |
| § 7 | Organe und Gliederung des Landesverbandes | 13 |
| § 8 | Ortsverbände | 14 |
| § 9 | Kreisverbände | 16 |
| § 10 | Geschäftsführender Kreisverbandsvorstand | 20 |
| § 11 | Landesverbandsvorstand | 21 |
| § 12 | Geschäftsführender Landesverbandsvorstand | 23 |
| § 13 | Ausschüsse des Landesverbandsvorstandes | 24 |
| § 14 | Landesverbandsgeschäftsstelle | 24 |
| § 15 | Revisoren | 25 |
| § 16 | Landesverbandsausschuss | 25 |
| § 17 | Finanzausschuss | 27 |
| § 18 | Landesverbandskonferenz | 28 |
| § 19 | Beschwerde- und Schlichtungsausschuss | 30 |
| § 20 | Landesverbandstag | 30 |
| § 21 | Abberufung von Vorständen, Vorstands- und Ausschussmitgliedern | 33 |
| § 22 | Vermögensrechtliche Bestimmungen | 34 |
| § 23 | Geschäftsjahr | 34 |
| § 24 | Auflösung des Landesverbandes | 34 |
| § 25 | Satzungsänderungen | 35 |
| § 26 | Inkrafttreten der Satzung | 35 |

Satzung

des Sozialverbandes VdK Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.

Stand: 21. Oktober 2023

Wegen der besseren Lesbarkeit der Satzung wird nachfolgend auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz des Landesverbandes

(1) Der Landesverband ist ein rechtsfähiger Idealverein und führt den Namen „Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e. V.“ (nachfolgend Landesverband genannt).

(2) Der Landesverband ist eine vereinsrechtlich selbstständige Verbandsstufe des Sozialverband VdK Deutschland e. V.

(3) Der Sitz des Landesverbandes ist Mainz.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Landesverbandes

(1) Der Landesverband ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral. Er bekennt sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat.

(2) Der Landesverband ist eine soziale, sozialpolitische und gesellschaftspolitische Organisation. Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Wohlfahrtswesens. Der Landesverband vertritt die sozialrechtlichen und sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit. Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes.

Zuwendungen im Sinne des vorstehenden Satzes sind Leistungen, denen keine Gegenleistung gegenübersteht. Leistungen nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung sind keine Zuwendungen im Sinne dieser Bestimmung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Einflussnahme auf die Gesetzgebung und die Verwaltung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben,
2. Beratung, Vertretung und Betreuung des in § 3 Abs. 1 genannten Personenkreises auf den Gebieten des Entschädigungs-, Versorgungs-, Sozialversicherungs-, Behinderten- und Sozialhilferechts sowie in sonstigen sozialrechtlichen Angelegenheiten sowie im Rahmen von Altenhilfe und Altenarbeit,
3. Förderung der Prävention und Rehabilitation; insbesondere des Behindertensports,
4. kulturelle Betreuung der Mitglieder,
5. Schulungs-, Bildungs- und Informationsveranstaltungen,
6. Interessenvertretung der schwerbehinderten Arbeitnehmer sowie Förderung der Arbeit der Schwerbehindertenvertretungen und Beauftragten der Arbeitgeber sowie der betrieblichen Helfer und des Behindertensports, sowie die arbeitsrechtliche Vertretung im Rahmen des SGB IX,
7. Herstellung von Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen, einschließlich des Einsatzes geeigneter Kommunikationshilfen zur Teilhabe und Teilnahme am beruflichen und gesellschaftlichen Leben,
8. Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen,
9. Einflussnahme, gegebenenfalls durch Einsatz von Rechtsmitteln, zur Umsetzung gesetzgeberischer Vorhaben.
10. Beteiligung an den Sozialversicherungswahlen als Arbeitnehmerorganisation, Erholungsmaßnahmen, Jugend- und Seniorenbetreuung sowie Reise-, Fahr- und Feriendienst unter Beachtung der Abgabenordnung.

(4) Der Landesverband kann zur Unterstützung seiner Arbeit unter anderem Trägerschaften bilden und anderen Organisationen beitreten oder solche gründen.

(5) Zur Förderung seiner Ziele kann der Landesverband eigene Verbandsschriften herausgeben.

(6) Angesichts der unübersehbaren Folgen von Kriegen hält der Landesverband es für seine Pflicht, gegen die Entfaltung neuer Kriege Stellung zu nehmen, alles zu tun, was der Verständigung der Völker dient sowie für die Schaffung eines politisch vereinten, freiheitlichen und sozial gerechten Europas einzutreten.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) In den Landesverband können alle natürlichen Personen, die die Ziele und Bestrebungen des Landesverbandes unterstützen und fördern als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

(2) Außerordentliche Mitglieder können Organisationen, Vereine und Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die den Landesverband in seinen Zielen und Bestrebungen zu fördern und zu unterstützen bereit sind. Der Landesverbandsvorstand entscheidet über die Aufnahme.

(3) Die Mitgliedschaft wird grundsätzlich in dem Ortsverband geführt, in dem das Mitglied wohnt. Das Mitglied entscheidet persönlich, in welchem Ortsverband es seine Mitgliedschaft geführt haben möchte.

(4) Der Beitritt der ordentlichen Mitglieder erfolgt durch den schriftlichen Aufnahmeantrag. Die Mitgliedschaft beginnt mit Annahme des Aufnahmeantrages. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im Landesverband und seinen Verbandsstufen sowie die Mitgliedschaft im Sozialverband VdK Deutschland e. V. (Bundesverband) erworben.

(5) Bestehen auf Seiten des Landesverbandes, des Kreisverbandes oder des Ortsverbandes, in dem die Mitgliedschaft begründet werden soll, Bedenken gegen die Aufnahme des Bewerbers, so kann die Aufnahme verweigert werden. Die entsprechende Verbandsstufe hat dem Landesverband unverzüglich die Bedenken mitzuteilen, die gegen die Mitgliedschaft sprechen. Der Landesverband hat dem Bewerber mitzuteilen, dass die Aufnahme wegen Bedenken verweigert wird. Gegen die Verweigerung der Aufnahme ist innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe die Beschwerde an den Beschwerde- und Schlichtungsausschuss zulässig. Auf das Beschwerderecht ist in der schriftlichen Entscheidung hinzuweisen.

(6) Beim Übertritt aus einem VdK-Landesverband oder einer gleichartigen Organisation kann die dort verbrachte Mitgliedschaft auf die neue Mitgliedschaft angerechnet werden. Diese bezieht sich nicht auf die Sterbegeldversicherung.

(7) Die Mitgliedschaft ist eine Jahresmitgliedschaft. Es gilt das Kalenderjahr.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft – Ausschluss

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod,
- durch Austritt,
- durch Ausschluss,
- durch Streichung von der Mitgliederliste.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied jeden Anspruch aus seiner Mitgliedschaft und jeden Anspruch an den Landesverband und sein Vermögen.

(2) Der Austritt bedarf der Schriftform. Er kann frühestens ein Jahr nach dem Erwerb der Mitgliedschaft erklärt werden und ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Wahrung einer vierteljährigen Kündigungsfrist möglich. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Landesverband endet gleichzeitig die Mitgliedschaft im Bundesverband.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

1. wenn es den Interessen des Verbandes oder seinen Bestrebungen zuwiderhandelt, die Geschlossenheit des Verbandes beeinträchtigt oder sonst das Ansehen des Verbandes schädigt,
2. wenn es der Satzung und den auf der Satzung beruhenden Beschlüssen der Verbandsorgane nicht Folge leistet,
3. wenn es sich entehrende Handlungen zu Schulden kommen lässt,
4. wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht vorgelegen haben,
5. wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Landesverband und/oder einer der Gliederungen des Landesverbandes die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft nicht zugemutet werden kann.

Ein Mitglied verliert seine Mitgliedschaft durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn es mit seiner Beitragszahlung mehr als drei Monate im Rückstand ist, erfolglos gemahnt wurde und der zuständige Kreisvorsitzende nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen widerspricht.

(4) Über den Ausschluss entscheidet

1. der Kreisverbandsvorstand,
2. der Landesverbandsvorstand, wenn er vom Kreisverbandsvorstand ersucht wird oder wenn der Kreisverbandsvorstand einer Weisung des Landesverbandsvorstandes auf Entscheidung innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht nachkommt,
3. der Landesverbandsvorstand, wenn ein Mitglied des Kreisverbandsvorstandes betroffen ist,
4. der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss des Landesverbandes, wenn ein Mitglied des Landesverbandsvorstandes oder des Landesverbandsausschusses oder des Finanzausschusses betroffen ist,

5. der Landesverbandsvorstand bei Ausschluss eines außerordentlichen Mitglieds.

(5) Der schriftlich zu begründende Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied oder Organ des Landesverbandes bei der für die Entscheidung über den Ausschluss zuständigen Stelle gestellt werden.

(6) Der Antragsteller und das ausgeschlossene Mitglied sind berechtigt, gegen die Ausschlussentscheidung innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Beschwerde beim Beschwerde- und Schlichtungsausschuss einzulegen. Auf das Beschwerderecht ist in der schriftlichen Entscheidung hinzuweisen.

(7) Während des Ausschlussverfahrens kann das Ruhen der Rechte und Pflichten des Mitglieds sowie seine Beurlaubung aus der Verbandstätigkeit angeordnet werden. Diese Maßnahmen treten außer Kraft, wenn die mit der Sache befasste Instanz nicht innerhalb von drei Monaten seit ihrer Anrufung über den Ausschlussantrag entscheidet.

(8) In minderschweren Fällen kann statt auf Ausschluss auf eine Ordnungsmaßnahme erkannt werden. Ordnungsmaßnahmen stehen im Ermessen des zuständigen Organs und sind insbesondere die Erteilung eines Verweises und/oder das Verbot der Ausübung einer Funktion für die Dauer von bis zu zwei Jahren. Hinsichtlich der Zuständigkeit für Ordnungsmaßnahmen gilt vorstehender Absatz 4 entsprechend.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, die Verbands- einrichtungen in Anspruch zu nehmen und sich an Mitgliederversammlungen und Wahlen des für ihn zuständigen Ortsverbandes zu beteiligen. Die vorgenannten Rechte, mit Ausnahme der mit der Mitgliedschaft verbundenen Wahlrechte, gehen – soweit für ein Mitglied vom zuständigen Betreuungsgericht ein Betreuer bestellt worden ist oder eine notarielle Vollmacht vorliegt – auf den betreffenden Betreuer insoweit über, als dies zur sachgerechten Wahrnehmung der Interessen des betreuten Mitglieds notwendig oder zumindest zweckmäßig ist.

Ordentliche Mitglieder können in jedes Verbandsorgan gewählt und zu jedem sonstigen Ehrenamt im Landesverband berufen werden, sofern sie geschäftsfähig sind und im Einzelfall keine anders lautende Bestimmung entgegensteht. Voraussetzung für die Berufung sind angemessene Qualifikation und Eignung.

Außerordentliche Mitglieder haben einen Anspruch auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung des zuständigen Ortsverbandes. Sie sind vom Stimmrecht sowie vom Wahlrecht

ausgeschlossen. Über die Inanspruchnahme sonstiger Mitgliedschaftsrechte, insbesondere Verbandseinrichtungen, durch ein außerordentliches Mitglied entscheidet der Landesverbandsvorstand auf Antrag des außerordentlichen Mitglieds.

(2) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, die Hilfe des Verbandes bei der Verfolgung ihrer Ansprüche aus der Entschädigungs-, Sozialversicherungs-, Behinderten- und Sozialhilfegesetzgebung sowie in anderen sozialen Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen. Näheres regelt der Landesverbandsvorstand. Für die Rechtsvertretung vor den Verwaltungsbehörden, Sozialversicherungsträgern sowie für die Vertretung vor den Verwaltungs- und Sozialgerichten können einmalige Sonderbeiträge erhoben werden. Die einmaligen Sonderbeiträge werden vom Landesverbandsvorstand mit Zustimmung der Landesverbandskonferenz festgesetzt. Der Landesverband ist berechtigt, die Rechtsberatung und Rechtsvertretung innerhalb einer eigenen selbständigen Organisation durchzuführen.

Wer den Landesverband bzw. die zuständige eigene Organisation in Anspruch nimmt und ihm noch nicht ein Jahr angehört, hat zuvor dem Kreisverband einen Sonderbeitrag zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung.

Ist ein ordentliches Mitglied mehr als drei Monate mit seiner Beitragsleistung im Verzug, so verliert es den Anspruch auf die Verbandsleistungen. Insbesondere ist die Rechtsvertretung niederzulegen.

(3) Sofern der Landesverband die Rechtsberatung und Rechtsvertretung einer gemeinnützigen GmbH VdK Rheinland-Pfalz überträgt, gilt folgendes:

1. Die durch die Bearbeitung von Vorverfahren und/oder gerichtlichen Verfahren entstehenden Kosten der Sozialrechtsschutz gemeinnützige GmbH VdK Rheinland-Pfalz hat das jeweils vertretene Mitglied auf der Grundlage eines mit der Sozialrechtsschutz gemeinnützige GmbH VdK Rheinland-Pfalz abzuschließenden Geschäftsbesorgungsvertrages nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu vergüten:

a) Die von der Sozialrechtsschutz gemeinnützige GmbH VdK Rheinland-Pfalz zu berechnenden Entgeltsätze betragen bei den nachstehenden Verfahren:

Vorverfahren: 250,00 €

Klageverfahren: 400,00 €

Berufungsverfahren: 450,00 €

b) Bei von der Sozialrechtsschutz gemeinnützige GmbH VdK Rheinland-Pfalz vertretenen Mitgliedern, die nicht im Sinne von § 53 der Abgabenordnung bedürftig sind, können sich die in Buchstaben a) bestimmten Entgelt-Sätze durch die Hinzurechnung der Umsatzsteuer nach dem jeweils geltenden Steuersatz (derzeit 7 %) erhöhen.

Endet ein von der Sozialrechtsschutz gemeinnützige GmbH VdK Rheinland-Pfalz zu bearbeitendes Verfahren vorzeitig und ist der entstandene Bearbeitungsaufwand wesentlich geringer als der durchschnittliche Bearbeitungsaufwand in einem Verfahren, das durch Endentscheidung abgeschlossen wird, so ermäßigen sich die Entgelt-Sätze nach den Buchstaben a) und b) auf die Hälfte.

2. Wird ein Mitglied, das im Sinne von § 53 der Abgabenordnung bedürftig ist, von der Sozialrechtsschutz gemeinnützige GmbH VdK Rheinland-Pfalz in einem Vorverfahren und/oder gerichtlichen Verfahren vertreten und erwirbt das vertretene Mitglied keinen Anspruch gegen den jeweiligen Verfahrensgegner auf vollständige Erstattung des an die Sozialrechtsschutz gemeinnützige GmbH VdK Rheinland-Pfalz zu zahlenden Entgelts oder kann ein erworbener Erstattungsanspruch nicht durchgesetzt werden, so ist der VdK berechtigt, die Kostenschuld des Mitglieds gegenüber der Sozialrechtsschutz gemeinnützige GmbH VdK Rheinland-Pfalz anstelle des Mitgliedes mit der Maßgabe teilweise zu begleichen, dass von dem Mitglied selbst lediglich die folgenden Anteile des geschuldeten Entgelts zu entrichten sind:

Vorverfahren 20,00 €

Klageverfahren 35,00 €

Berufungsverfahren 50,00 €

Besteht die VdK-Mitgliedschaft des vertretenen Mitgliedes bei Beauftragung der Sozialrechtsschutz gemeinnützige GmbH VdK Rheinland-Pfalz mindestens 5 Jahre ohne Unterbrechung, so halbieren sich die vorstehenden Beträge.

Besteht die VdK-Mitgliedschaft des vertretenen Mitgliedes bei Beauftragung der Sozialrechtsschutz gemeinnützige GmbH VdK Rheinland-Pfalz mindestens 10 Jahre ohne Unterbrechung, entfallen die vorstehenden Beträge vollständig.

3. Der VdK haftet für die Tätigkeit der Sozialrechtsschutz gemeinnützige GmbH VdK Rheinland-Pfalz sowie die Tätigkeit ihrer Bevollmächtigten. Für die Verjährung eines Schadenersatzanspruches gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ein Schadenersatzanspruch gegen den VdK verjährt spätestens mit Ablauf von 3 Jahren nach Beendigung des jeweiligen Verfahrens.

(4) Die Verbandszeitung wird den ordentlichen Mitgliedern durch den Ortsverband kostenfrei geliefert. Der Ortsverband kann nach vorliegenden Willenserklärungen seiner ordentlichen Mitglieder jederzeit den Bezug der Zeitung aussetzen, verändern oder wieder einsetzen.

(5) Soweit diese Satzung den Mitgliedern Leistungen des Verbandes oder einer Verbandsgliederung in Aussicht stellt, werden hierdurch keine einklagbaren Verpflichtungen begründet. Die betreffenden Leistungen werden vielmehr im Rahmen der Möglichkeiten des Verbandes oder einer Verbandsgliederung gewährt. Leistungen der vorgenannten Art können insbesondere dann verweigert werden, wenn ein Hilfebegehren offensichtlich unbegründet ist und/oder wenn dem Verband insoweit die Vertretungsbefugnis fehlt.

(6) Der Landesverband kann die Daten der Mitglieder an Dritte unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes übermitteln, soweit es für die Zwecke und Ziele des Verbandes im Sinne dieser Satzung oder für das Mitglied vorteilhaft ist und soweit das Mitglied zustimmt.

§ 6 Beitrag, Finanzierung

(1) Der Landesverband finanziert sich aus Beiträgen, Zuschüssen, Spenden, einmaligen Sonderbeiträgen und sonstigen Zuwendungen und Einnahmen.

Die Beitragshöhe und Beitragsaufteilung werden vom Landesverbandstag festgelegt. Sollten innerhalb einer Wahlperiode (4 Jahre) Beitragsveränderungen erforderlich werden, so kann eine Veränderung und ggf. Verteilung der Beitragshöhe in Ausnahmefällen auf die Landesverbandskonferenz übertragen werden. Hierzu ist ein Antrag von einem Drittel aller Kreisverbände im Landesverband maßgebend. Die Verteilung der Beiträge kann auf Antrag des Landesverbandsvorstandes durch die Landesverbandskonferenz neu geregelt werden.

(2) Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, den vom Landesverbandstag festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und ist im Voraus zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag kann ausnahmsweise in Teilbeträgen bezahlt werden. Hierüber entscheidet der Kreisverbandsvorstand.

(3) Außerordentliche und fördernde Mitglieder sind verpflichtet, einen vom Landesverbandsvorstand festzulegenden Jahresbeitrag zu zahlen. Hinsichtlich der Fälligkeit gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 7 Organe und Gliederung des Landesverbandes

(1) Organe des Landesverbandes sind:

1. Landesverbandstag
2. Landesverbandskonferenz
3. Landesverbandsvorstand
4. Landesverbandsausschuss

Verbandsmitglieder erhalten auf Antrag und Nachweis Ersatz der ihnen im Interesse des Verbandes entstandenen Auslagen. Verbandsfunktionäre aller Verbandsstufen können eine Vergütung unter Beachtung steuerrechtlicher Vorschriften gemäß den Vergütungsrichtlinien, über die der Landesverbandsvorstand gemeinsam mit dem Landesverbandsausschuss beschließt, erhalten.

Dem Landesverbandstag ist über die insgesamt vom Landesverband gezahlte Vergütung zu berichten.

(2) Der Landesverband gliedert sich in Orts- und Kreisverbände. Sie sind nachgeordnete, nicht selbstständige vereinsinterne Verbandsstufen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Ihre Eintragung in das Vereinsregister ist unzulässig. Über die Bildung, Zusammenlegung, Trennung, Auflösung und Namensgebung von Ortsverbänden entscheidet der Kreisverbandsvorstand. Über die Bildung, Zusammenlegung, Trennung und Namensgebung von Kreisverbänden entscheidet der Landesverbandsvorstand.

(3) Grundsätzlich haben die Vorstände der Kreis- und Ortsverbände in ihrem Bereich die ihnen obliegenden Aufgaben des Landesverbandes jeweils selbstständig und verantwortlich wahrzunehmen und zu erfüllen. Der Landesverbandsvorstand kann Angelegenheiten der Verbandsstufen zur eigenen Beschlussfassung an sich ziehen. Vom Landesverbandsvorstand gefasste Beschlüsse sind für die Verbandsstufen verbindlich. Bei Vorliegen eines triftigen Grundes sind jedoch die Vorstände aller Verbandsstufen berechtigt, den Vorstandsmitgliedern der nachgeordneten Verbandsstufen verbindliche Weisungen zu erteilen. Werden die Weisungen nicht innerhalb der vorgegebenen Frist ausgeführt, so ist der anweisende Vorstand zur Ersatzvornahme auf Kosten der betroffenen Untergliederung befugt.

(4) Zur Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie zum Ausspruch von Abmahnungen gegenüber Arbeitnehmern ist ausschließlich der Landesverband befugt

Soweit es sich um Arbeitnehmer der Kreisverbandsgeschäftsstellen handelt, gilt Satz 1 nur im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Kreisverbandsvorstand. Unmittelbarer Vorgesetzter ist der Vorstand des Kreisverbandes, dem die Führung der Mitarbeiter der Kreisgeschäftsstelle obliegt. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Landesverbandsgeschäftsstelle, die Rechtsschutzstellen und die Kreisverbandsgeschäftsstellen des Sozialverbands VdK Rheinland-Pfalz e.V.

§ 8 Ortsverbände

(1) An allen Orten und Ortsteilen, in denen eine genügende Mitgliederzahl vorhanden ist, können Ortsverbände gegründet werden.

(2) Nichtförmliche Organe des Ortsverbandes sind

1. der Ortsverbandstag,
2. der Ortsverbandsvorstand.

Der Ortsverbandstag ist das oberste beschließende Organ des Ortsverbandes und besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern des Ortsverbandes. Außerordentliche Mitglieder haben ein Teilnahmerecht.

(3) Die Aufgaben des Ortsverbandstages sind:

1. die Entgegennahme der Berichte über die Tätigkeit des Ortsverbandsvorstandes und der Kassenprüfer für die abgelaufenen Kalenderjahre,
2. die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
3. die Wahl des Ortsverbandsvorstandes und der Kassenprüfer sowie der Delegierten zum Kreisverbandstag,
4. die Behandlung und Beschlussfassung der eingegangenen Anträge.

Der Ortsverbandstag tritt alle vier Jahre zusammen und wird vom Ortsverbandsvorstand schriftlich, in elektronischer Form oder durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Ein Mitglied des Ortsverbandsvorstandes leitet diesen. Über den Ortsverbandstag ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsverbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist dem Kreisverband zur Kenntnis zu geben. Der Ortsverbandstag kann die Wahl der Delegierten zum Kreisverbandstag auf den Ortsverbandsvorstand übertragen.

(4) Zwischen den Ortsverbandstagen finden jährlich Mitgliederversammlungen statt. Für Form und Frist der Einberufung gilt Absatz 3 entsprechend. Die Aufgaben können analog Absatz 3 gestaltet werden.

(5) Der Ortsverband wird vom Ortsverbandsvorstand geleitet. Der Ortsverbandsvorstand wird auf die Dauer von vier Jahren vom Ortsverbandstag gewählt.

Der Ortsverbandsvorstand soll aus mindestens fünf Personen bestehen:

1. dem Vorsitzenden,
2. bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Kassenverwalter,
4. dem Schriftführer,
5. der Frauenvertreterin,
6. den Beisitzern.

Wählbar ist jedes ordentliche Verbandsmitglied.

Die Ausübung mehrerer Vorstandsämter in unterschiedlichen Ortsverbänden ist nicht zulässig. Der Ortsverband ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Für ausscheidende Mitglieder des Ortsverbandsvorstandes treten Ersatzleute nach der auf sie bei der letzten Wahl entfallenden Höchststimmenzahl in den Ortsverbandsvorstand ein. Beim Ausscheiden einer Frau soll an deren Stelle wieder eine Frau treten. Scheidet ein Ortsverbandsvorsitzender oder ein Kassenverwalter aus, so wird von dem vervollständigten Ortsverbandsvorstand innerhalb einer Monatsfrist für die restliche Dauer der Amtszeit eine Nachwahl aus dem Kreis der Mitglieder des Ortsverbandsvorstandes vorgenommen. Hierbei ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln erforderlich; sind mehrere Wahlgänge notwendig, so genügt im dritten Wahlgang eine einfache Mehrheit. Von dem nächsten ordentlichen Ortsverbandstag oder, wenn diese vorher stattfindet, der nächstfolgenden Mitgliederversammlung, ist die Nachwahl zu bestätigen oder eine Neuwahl vorzunehmen. Kommt es zu einer Neuwahl, ist jedes ordentliche Verbandsmitglied wählbar.

Der Ortsverbandsvorstand untersteht dem Kreisverbandsvorstand.

Der Ortsverbandsvorstand wird von dem Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich einberufen. Die Einladung ist dem Kreisverband rechtzeitig vor der Sitzung zur Kenntnis zu geben. Auf Verlangen eines Drittels des Ortsverbandsvorstandes muss die Einberufung innerhalb eines Monats erfolgen. Über die Sitzung des Ortsverbandsvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Ortsverbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift ist dem Kreisverband unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

(6) Dem Ortsverbandsvorstand obliegen insbesondere

1. die Betreuung der Mitglieder, ausgenommen die sozialrechtliche Beratung und Vertretung,
2. die Vertretung des Landesverbandes für den Ortsverbandsbereich,
3. die Durchführung und Einhaltung der Verbandssatzung, der satzungsgemäßen Beschlüsse und Anweisungen der übergeordneten Verbandsgliederung,
4. gegebenenfalls die Aufstellung, Durchführung und Überwachung des Wirtschaftsplanes und die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
5. die Aufstellung der Vermögensübersicht mit Einnahmen-/Ausgabenrechnung und die Erstellung des jährlichen Finanzstatus,
6. die Einberufung des Ortsverbandstages, der Mitgliederversammlung und sonstiger Veranstaltungen der Ortsverbände,
7. die Fertigung einer Niederschrift über den Ortsverbandstag und die Mitgliederversammlung aus der mindestens hervorgehen muss: die Tagesordnung, die Wahlergebnisse und die gefassten Beschlüsse.

(7) Der Ortsverbandstag wählt aus dem Kreis der Verbandsgliederung auf die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer. Die Gewählten sollen fachlich geeignet sein. Die beiden Kassenprüfer bestimmen einen Sprecher.

Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal jährlich die Ortsverbandsfinanzen prüfen. Näheres regelt die Rahmenkassenordnung.

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und dem Ortsverbandsvorstand vorzulegen. Der Sprecher hat dem Ortsverbandstag Bericht zu erstatten.

§ 9 Kreisverbände

(1) Die Ortsverbände eines Landkreises und der in diesem Bereich gelegenen kreisfreien Städte bilden grundsätzlich einen Kreisverband.

Ist dies nicht der Fall, kann nur in andere Kreisverbände gewechselt werden, wenn zuvor eine Mitgliederbefragung durch den Landesverbandsvorstand durchgeführt wird, an der sich mehr als 50 Prozent der Mitglieder beteiligen und sich mehr als zwei Drittel der abgegebenen Stimmen dafür ausgesprochen haben. Die Kosten hierfür trägt der jeweilige Ortsverband. Näheres regeln die Richtlinien des Landesverbandes.

Zur Stärkung der Organisation und der Leistungskraft können kleinere Kreisverbände sich zu einem Kreisverband zusammenschließen. Der Zusammenschluss bedarf der Zustimmung des Landesverbandsvorstandes.

(2) Nichtförmliche Organe des Kreisverbandes sind

1. der Kreisverbandstag,
2. der Kreisverbandsvorstand.

Der Kreisverbandstag ist das oberste beschließende Organ des Kreisverbandes. Er besteht aus

1. dem Kreisverbandsvorstand,
2. den Ortsverbandsvorsitzenden – bei deren Verhinderung aus einem stellvertretenden Vorsitzenden –,
3. den weiteren Delegierten der Ortsverbände.

Die Anzahl der Delegierten wird vom Kreisverbandsvorstand drei Monate vor dem Kreisverbandstag festgestellt und den Ortsverbänden mitgeteilt.

Je angefangener 300 Mitglieder entsendet der Ortsverband einen Delegierten. Jeder Ortsverband stellt mindestens einen Delegierten. Bei mehr als einem Delegierten soll mindestens eine Frau delegiert werden. Es gelten die Mitgliederzahlen am 31.12. des Vorjahres vor dem Kreisverbandstag.

(3) Die Aufgaben des Kreisverbandstages sind:

1. die Entgegennahme der Berichte über die Tätigkeit des Kreisverbandsvorstandes und der Revisoren für die abgelaufenen Kalenderjahre,
2. die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
3. die Wahl des Kreisverbandsvorstandes und der Revisoren sowie der Delegierten zum Landesverbandstag,
4. die Behandlung und Beschlussfassung der eingegangenen Anträge.

Der Kreisverbandstag tritt alle vier Jahre zusammen und wird vom Kreisverbandsvorstand schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Kreisverbandsrevisoren nehmen am Kreisverbandstag mit beratender Stimme teil. Der Kreisverbandstag kann die Wahl der Delegierten zum Landesverbandstag auf den Kreisverbandsvorstand übertragen.

(4) In den Jahren zwischen den Kreisverbandstagen kann ein außerordentlicher Kreisverbandstag einberufen werden. Für Form und Frist der Einberufung gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Der Kreisverband wird vom Kreisverbandsvorstand geleitet. Der Kreisverbandsvorstand wird auf die Dauer von vier Jahren vom Kreisverbandstag gewählt.

Er setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden, unter denen eine Frau sein soll,
3. dem Kassenverwalter,
4. dem Schriftführer,
5. der Frauenvertreterin,
6. den Beisitzern, unter denen alle Mitgliedsgruppen vertreten sein sollen.

Wählbar ist jedes ordentliche Verbandsmitglied. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen in keinem Anstellungsverhältnis zum Landesverband oder sonstigem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zum Verband stehen.

Für ausscheidende Mitglieder rücken Ersatzleute nach der auf sie bei der letzten Wahl entfallenden Stimmen in den Kreisverbandsvorstand nach; beim Ausscheiden einer Frau soll an deren Stelle wieder eine Frau nachrücken.

Scheidet ein Vorstandsmitglied gemäß Nr. 1 bis 3 aus, so wird von dem gemäß vorstehendem Satz vervollständigten Kreisverbandsvorstand innerhalb einer Monatsfrist die Nachwahl für die restliche Dauer der Amtszeit vorgenommen. Hierbei ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel erforderlich; sind mehrere Wahlgänge erforderlich, so genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit. Von dem nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Kreisverbandstag ist die Nachwahl zu bestätigen oder eine Neuwahl vorzunehmen.

Der Kreisverbandsvorstand untersteht dem Landesverbandsvorstand. Der Kreisverbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Zu den Sitzungen sind die Mitglieder und die Teilnehmer mindestens eine Woche vorher von dem Vorsitzenden schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe einer Tagesordnung einzuladen. In Eilfällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Die Eilbedürftigkeit ist durch Beschluss festzustellen. Die Einladung ist dem Landesverband rechtzeitig vor der Sitzung zur Kenntnis zu geben.

Auf Verlangen eines Drittels seiner Mitglieder muss die Einberufung des Kreisverbandsvorstandes innerhalb eines Monats erfolgen.

Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist dem Landesverband unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

(6) Dem Kreisverbandsvorstand obliegt:

1. die Vorbereitung und Durchführung des Kreisverbandstages und des außerordentlichen Kreisverbandstages sowie die Ausführung von deren Beschlüssen,
2. die Beratung und organisatorische Unterstützung der Ortsverbände,
3. die Vertretung des Landesverbandes für den Kreisverbandsbereich,
4. die Durchführung und Einhaltung der Verbandssatzung, der satzungsgemäßen Beschlüsse und Anweisungen der übergeordneten Verbandsgliederung,
5. die Vornahme der Beitragsabrechnungen und Entgegennahme der Berichte der Kreisverbandsrevisoren,
6. die Aufstellung und Überwachung des Wirtschaftsplanes,
7. die Aufstellung der Vermögensübersicht mit Einnahmen-/Ausgabenrechnung und die Erstellung des jährlichen Finanzstatus,
8. die Führung der Mitarbeiter in der Geschäftsstelle.

Der Kreisverbandsvorstand gibt sich innerhalb eines halben Jahres nach seiner Wahl eine Geschäftsordnung.

Der Kreisverbandsvorstand wählt die Delegierten zum Landesverbandstag, soweit diese nicht vom Kreisverbandstag gewählt werden.

(7) Der Kreisverbandsvorstand hat mindestens einmal jährlich die Ortsverbandsvorsitzenden (oder einen Stellvertreter) bei einer Zusammenkunft anzuhören und diese über neue Beschlüsse und Rechtsfragen zu unterrichten.

Die Einladung zu dieser Zusammenkunft ist dem Landesverband rechtzeitig vor der Zusammenkunft zur Kenntnis zu geben. Über die Zusammenkunft ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Kreisverbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift ist dem Landesverband unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

(8) Der Kreisverbandsvorstand kann zur Durchsetzung der satzungsgemäßen Bestimmungen und zur Durchführung der die Ortsverbände betreffenden Entscheidungen den Ortsverbandsvorständen verbindliche Anweisungen erteilen. Den verbindlichen Anweisungen haben die jeweiligen Ortsverbandsvorstände Folge zu leisten.

Kommen die jeweiligen Ortsverbandsvorstände nicht innerhalb von vier Wochen den Anweisungen des Kreisverbandsvorstandes nach, so kann der Kreisverbandsvorstand die Geschäfte der jeweiligen Ortsverbandsvorstände übernehmen, um die Ausführung der Anweisungen selbst durchzuführen. Die Kosten dafür trägt der jeweilige Ortsverband.

(9) Zur Durchführung der dem Kreisverband obliegenden Aufgaben bedient sich der Kreisverbandsvorstand einer Geschäftsstelle, die möglichst durch einen Kreisverbands-geschäftsführer geleitet wird. Die Geschäftsführung ist durch eine Geschäftsordnung des Kreisverbandes nach den Richtlinien des Landesverbandes zu regeln.

Der Geschäftsstelle obliegt die Beratung und Vertretung der Mitglieder in entschädigungs-, sozialversicherungs-, behinderten-, sozialhilfe- und anderen sozialrechtlichen Angelegenheiten sowie im Arbeitsrecht im Rahmen des SGB IX.

Der Kreisverbands-geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen des Kreisverbandsvorstandes mit beratender Stimme teil.

Die Einstellung und Entlassung von Angestellten der Kreisverbands-geschäftsstelle erfolgt durch den Landesverbands-vorstand im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kreisver-bandsvorstand. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesverbandes.

(10) Der Kreisverbandstag wählt aus dem Kreis der Verbands-mitglieder auf die Dauer von vier Jahren mindestens zwei Revisoren und je einen Stellvertreter. Die Gewählten müssen fachlich geeignet sein und dürfen zu keiner Verbandsstufe in einem Arbeits- oder sonstigen vertraglichen Abhängigkeits-verhältnis stehen.

Die Revisoren bestimmen aus ihrer Mitte einen Sprecher. Die Revisoren haben einmal im Halbjahr die Kreisverbandsfinan-zen zu prüfen. Näheres regelt die Rahmenkassenordnung.

Über die Prüfung ist ein Bericht zu fertigen und von den Revisoren zu unterzeichnen. Dieser Bericht ist dem Kreisver-bandsvorstand vorzulegen.

Der Sprecher hat dem Kreisverbandstag über die Tätigkeiten/Prüfungshandlungen der Revisoren Bericht zu erstatten.

(11) Dem Kreisverbandsvorsitzenden obliegt die Führung der Mitarbeiter der Kreisverbands-geschäftsstelle.

§ 10 Geschäftsführender Kreisverbandsvorstand

(1) Der Geschäftsführende Kreisverbandsvorstand besteht aus

1. dem Kreisverbandsvorsitzenden,
2. den stellvertretenden Kreisverbandsvorsitzenden,
3. dem Kassenverwalter,
4. dem Schriftführer.

Der Kreisverbands-geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Der Kreisverbandsvorstand ist über die wesentlichen Ent-scheidungen auf dessen nächster Sitzung zu informieren.

(2) Der Geschäftsführende Kreisverbandsvorstand entscheidet in allen Fällen der laufenden Verbandsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich durch die Satzung oder durch Beschluss des Kreisverbandsvorstandes dem Kreisverbandsvorstand vorbehalten sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kreisverbandes.

In Eilfällen kann der Geschäftsführende Kreisverbandsvorstand auch dem Kreisverbandsvorstand vorbehaltene Entscheidungen treffen. Über diese Entscheidungen ist auf der nächsten Kreisverbandsvorstandssitzung zu unterrichten.

(3) Der Geschäftsführende Kreisverbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Zu den Sitzungen sind die Mitglieder und die Teilnehmer mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen. In Eilfällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Die Eilbedürftigkeit ist durch Beschluss festzustellen. Die Einladung ist dem Landesverband zur Kenntnis vorzulegen.

Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Kreisverbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift ist dem Landesverband unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

§ 11 Landesverbandsvorstand

(1) Der Landesverband wird von dem Landesverbandsvorstand geleitet. Der Landesverbandsvorstand wird durch den Landesverbandstag gewählt.

Er setzt sich zusammen aus

1. dem Vorsitzenden,
2. zwei gleichberechtigten Stellvertretern,
3. dem Schatzmeister,
4. dem Schriftführer,
5. der Frauenvertreterin,
6. neun Beisitzern.

Wählbar ist jedes ordentliche Verbandsmitglied. Die Mitglieder des Landesverbandsvorstandes dürfen in keinem Anstellungsverhältnis zum Landesverband oder sonstigem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zum Verband stehen.

(2) Einer der Vorsitzenden (§ 11, Abs. 1, Ziffer 1 und 2) soll eine Frau sein. Eine Frauenvertreterin muss gewählt werden. Sie ist Mitglied im Landesverbandsvorstand. Außerdem müssen mindestens zwei der Beisitzer (§ 11, Abs. 1, Ziffer 6) Frauen sein.

(3) Für ausscheidende Mitglieder rücken Ersatzleute nach der bei der letzten Wahl auf sie entfallenen Stimmen in den Landesverbandsvorstand unter Beachtung des Abs. 2 nach;

beim Ausscheiden einer Frau soll an deren Stelle wieder eine Frau nachrücken. Scheidet der Vorsitzende aus, so nimmt nach Beschluss des Vorstandes einer der stellvertretenden Vorsitzenden kommissarisch die Aufgaben des Vorsitzenden bis zur Neuwahl des Vorsitzenden wahr. Innerhalb von sechs Monaten ist auf einem ordentlichen oder außerordentlichen Landesverbandstag ein neuer Vorsitzender zu wählen.

(4) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die drei Vorsitzenden gemäß § 11 Abs. 1 Ziffer 1 und 2, von denen jeweils zwei gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sind.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Zu den Sitzungen sind die Mitglieder und die Teilnehmer mindestens eine Woche vorher von dem Vorsitzenden schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe einer Tagesordnung einzuladen. In Eilfällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Die Eilbedürftigkeit ist durch Beschluss festzustellen. Auf Verlangen eines Drittels seiner Mitglieder muss die Einberufung des Landesverbandsvorstandes innerhalb eines Monats erfolgen.

Die Vorsitzenden des Finanzausschusses, der Revisoren, des Landesverbandsausschusses und des Sozialpolitischen Ausschusses sowie der Landesverbandsgeschäftsführer nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(6) Dem Landesverbandsvorstand obliegt

1. die Vertretung des Landesverbandes gegenüber dem Präsidium des Sozialverbands VdK Deutschland, den Amtsstellen und sonstigen Behörden, Organisationen und Privatpersonen,
2. die Durchführung der Landesverbandssatzung,
3. die Aufstellung und Vorlage des Wirtschaftsplanes mit dem Stellenplan des Landesverbandes,
4. die Verwaltung des Vermögens des Landesverbandes und Aufstellung des Jahresabschlusses und der Bilanz,
5. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen und Tagegeldern für alle Landesverbandsgliederungen im Einvernehmen mit dem Landesverbandsausschuss,
6. der Erlass und die Bekanntgabe der für alle Verbandsgliederungen verbindlichen Geschäftsordnungen und der Rahmenkassenordnung.

Der Landesverbandsvorstand gibt sich innerhalb eines halben Jahres nach seiner Wahl eine Geschäftsordnung.

Der Landesverbandsvorstand wählt die Delegierten zum Bundesverbandstag, soweit diese nicht vom Landesverbandstag gewählt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kreise der ehemaligen Regierungsbezirke Koblenz-Montabaur und Pfalz mit mindestens je zwei, Rheinhessen und Trier mit mindestens je einem Delegierten zu berücksichtigen sind.

Der Landesverbandsvorstand ist verpflichtet, den Kreisverbänden sowie dem Landesverbandsausschuss nach Abschluss eines Kalenderjahres einen Geschäftsbericht zu übergeben.

(7) Der Landesverbandsvorstand kann zur Durchsetzung der satzungsgemäßen Bestimmungen und zur Durchführung der die nachgeordneten Verbandsstufen betreffenden Entscheidungen den Vorständen der nachgeordneten Verbandsstufen verbindliche Anweisungen erteilen. Den verbindlichen Anweisungen haben die jeweiligen nachgeordneten Verbandsstufen Folge zu leisten.

Kommen die Vorstände der nachgeordneten Verbandsstufen nicht den Anweisungen des Landesverbandsvorstandes nach, so kann der Landesverbandsvorstand die Geschäfte der Vorstände der jeweiligen nachgeordneten Verbandsstufen übernehmen, um die Ausführung der Anweisungen selbst durchzuführen. Die Kosten dafür trägt die jeweilige nachgeordnete Verbandsstufe.

(8) Die Bekanntmachungen des Landesverbandsvorstandes erfolgen im Verbandsorgan, so weit nicht aus besonderen Gründen eine andere Form gewählt wird.

§ 12 Geschäftsführender Landesverbandsvorstand

(1) Der Geschäftsführende Landesverbandsvorstand besteht aus

1. dem Landesverbandsvorsitzenden,
2. den stellvertretenden Landesverbandsvorsitzenden,
3. dem Schatzmeister,
4. dem Schriftführer.

Der Landesverbandsgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Der Landesverbandsausschussvorsitzende ist berechtigt, an allen Sitzungen des Geschäftsführenden Landesverbandsvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Im Verhinderungsfall kann er seine Stellvertretung entsenden. Der Landesverbandsvorstand ist über die wesentlichen Entscheidungen auf dessen nächster Sitzung zu informieren.

(2) Der Geschäftsführende Landesverbandsvorstand entscheidet in allen Fällen der laufenden Verbandsangelegenheiten,

die nicht ausdrücklich durch die Satzung oder durch Beschluss des Landesverbandsvorstandes dem Landesverbandsvorstand vorbehalten sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesverbandsvorstandes.

In Eilfällen kann der Geschäftsführende Landesverbandsvorstand auch dem Landesverbandsvorstand vorbehaltene Entscheidungen treffen. Über diese Entscheidungen ist in der nächsten Landesverbandsvorstandssitzung zu unterrichten. Darüber hinaus kann in Eilfällen der geschäftsführende Landesverbandsvorstand auch dem Landesverbandsvorstand vorbehaltene Entscheidungen nach vom Landesverbandsvorstand gemeinsam mit dem Landesverbandsausschuss zu beschließenden Maßgaben (z. B. Wertgrenzen) treffen.

(3) Der geschäftsführende Landesverbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Zu den Sitzungen sind die Mitglieder und die Teilnehmer mindestens eine Woche vorher von dem Vorsitzenden schriftlich oder in elektronischer Form oder in Eilfällen (fern) mündlich jeweils unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

In Eilfällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Die Eilbedürftigkeit ist durch Beschluss festzustellen. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13 Ausschüsse des Landesverbandsvorstandes

(1) Der Landesverbandsvorstand beruft einen Sozialpolitischen Ausschuss, der ihn bei der Wahrnehmung seiner sozialpolitischen Aufgaben berät.

Der Sozialpolitische Ausschuss besteht aus sieben fachlich geeigneten Mitgliedern. Er kann aus bis zu 10 Mitgliedern bestehen. Die Kreisverbände haben ein Vorschlagsrecht.

(2) Der Landesverbandsvorstand kann zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben weitere beratende Ausschüsse bilden. Er hat deren Aufgaben abzugrenzen, die Mitglieder zu berufen und die Frist zu bestimmen, in der die Aufgaben zu erledigen sind.

§ 14 Landesverbandsgeschäftsstelle

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Landesverbandsvorstand der Landesgeschäftsstelle, die nach Bedarf Rechtsschutzstellen unterhält.

Die Landesverbandsgeschäftsstelle, die Rechtsschutzstellen sowie die übrigen Einrichtungen des Landesverbandes sind in der Regel mit Mitarbeitern besetzt und stehen unter der Leitung eines hauptamtlich angestellten Landesverbandsgeschäftsführers.

Der Landesverbandsgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter. Alle hauptamtlichen Mitarbeiter des Landesverbandes müssen Mitglied im VdK-Landesverband sein.

(2) In der Landesverbandsgeschäftsstelle werden die Landesverbandsfinanzen verwaltet. Aus den Landesverbandsfinanzen werden alle den Landesverband betreffenden Ausgaben, die durch die Aufgaben des Verbandes im Rahmen der Wirtschaftspläne entstehen, bestritten. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen nach Anhörung des Finanzausschusses der Beschlussfassung des Landesverbandsvorstandes und der Genehmigung des Landesverbandsausschusses.

(3) Der Landesverbandsvorstand beschließt die Geschäftsordnung für die Landesverbandsgeschäftsstelle und seine Einrichtungen.

Die Einstellung der Mitarbeiter der Landesverbandsgeschäftsstelle und der Rechtsschutzstellen erfolgt im Rahmen des Stellenplanes gemäß der Geschäftsordnung für den Landesverbandsvorstand. Die Entlassung der Bediensteten des Landesverbandes erfolgt durch den Landesverbandsvorstand.

§ 15 Revisoren

(1) Der Landesverbandstag wählt aus dem Kreis der Verbandsmitglieder auf die Dauer von vier Jahren fünf Revisoren und je einen Stellvertreter. Die Gewählten müssen fachlich geeignet sein und dürfen in keinem Anstellungsverhältnis zum Landesverband oder in keinem sonstigen Abhängigkeitsverhältnis zum Verband stehen. Die Revisoren bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

(2) Die Revisoren haben einmal im Halbjahr die Landesverbandsfinanzen zu prüfen. Näheres regelt die Rahmenkassenordnung. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und dem Landesverbandsvorstand sowie dem Landesverbandsausschuss vorzulegen. Der Vorsitzende hat dem Landesverbandstag Bericht zu erstatten.

(3) Auf Anweisung des Landesverbandsvorstandes sind die Revisoren berechtigt und verpflichtet, Revisionen bei den Kreisverbänden und Ortsverbänden durchzuführen.

§ 16 Landesverbandsausschuss

(1) Der Landesverbandsausschuss ist ein selbstständiges Beschlussorgan des Sozialverbandes VdK Rheinland-Pfalz. Der Landesverbandsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und elf Mitgliedern, die Mitglied eines Kreisvorstandes sein müssen.

Der Vorsitzende wird vom Landesverbandstag gewählt. Scheidet der Vorsitzende aus, so nimmt der Stellvertreter

die Aufgaben kommissarisch wahr bis zur Neuwahl bei der nächsten Landesverbandskonferenz.

Es entfallen auf die ehemaligen Regierungsbezirke Koblenz-Montabaur vier, Bezirk Pfalz drei, Rheinhessen und Trier jeweils zwei Mitglieder. Die Mitglieder werden von den zu einem ehemaligen Regierungsbezirk gehörenden Kreisen dem Landesverbandstag benannt; für jedes Mitglied ist zugleich ein Stellvertreter zu benennen. Mitglieder und Stellvertreter sind vom Landesverbandstag zu bestätigen. Nachrücker können von den Bezirken nachträglich benannt werden.

Der Vorsitzende des Landesverbandsausschusses darf zu keiner Verbandsstufe des Landesverbandes in einem Angestelltenverhältnis oder sonst in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis stehen.

Der Landesverbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(2) Dem Landesverbandsausschuss obliegt die Überwachung der Geschäftsführung des Landesverbandsvorstandes.

Über die vom Landesverbandsvorstand veranlassten Maßnahmen und Beschlüsse, zugleich über alle Tagesordnungspunkte der Landesverbandsvorstandssitzung, ist auf der darauffolgenden Sitzung des Landesverbandsausschusses zu berichten.

Folgende Maßnahmen des Landesverbandsvorstandes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Landesverbandsausschusses (zustimmungspflichtige Geschäfte):

1. Investitionen im Landesverband über 100.000 Euro, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind
2. Überschreitung der Ansätze im Wirtschaftsplan über 50.000 Euro
3. Einstellung des Landesverbandsgeschäftsführers und die Besetzung von Abteilungsleiterstellen im Landesverband sowie deren Entlassung
4. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen und Anteilen an Gesellschaften
5. Erwerb und Veräußerungen von Unterbeteiligungen durch Beteiligungen
6. Auflösung und Liquidation von Beteiligungen und Unterbeteiligungen
7. Abschluss von Verträgen mit einer Verpflichtung über 50.000 Euro, bei Dauerschuldverhältnissen mit einer Jahressumme über 50.000 Euro.

Dem Landesverbandsausschuss obliegt die Prüfung der Revisionsberichte. Niederschriften des geschäftsführenden Landesverbandsvorstandes, mit Ausnahme der Personalangelegenheiten, des Landesverbandsvorstandes, des Finanzausschusses, des Sozialpolitischen Ausschusses, sind dem Landesverbandsausschuss zeitnah vorzulegen.

(3) Der Landesverbandsausschuss wird von dem Vorsitzenden schriftlich oder in elektronischer Form einberufen. Auf Verlangen eines Drittels seiner Mitglieder muss die Einberufung innerhalb eines Monats erfolgen. Der Vorsitzende des Landesverbandsvorstandes ist berechtigt, an allen Sitzungen des Landesverbandsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen. Im Verhinderungsfall kann er eine Stellvertretung entsenden; hält der Vorsitzende des Landesverbandsausschusses die Anwesenheit eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder in einer Sitzung des Landesverbandsausschusses für erforderlich, so ist diesem Verlangen nachzukommen.

Über die Beschlüsse des Landesverbandsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 17 Finanzausschuss

(1) Der Finanzausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, die vom Landesverbandstag gewählt werden.

Diese dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder im Landesverbandsvorstand, im Landesverbandsausschuss oder Revisoren sein. Die Gewählten müssen fachlich geeignet sein.

Der Landesverbandsvorsitzende, der Landesverbandsschatzmeister, der Landesverbandsausschussvorsitzende, der Vorsitzende der Revisoren und der Landesverbandsgeschäftsführer sowie der Leiter der Finanzabteilung nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Im Verhinderungsfall können ggf. die Stellvertretungen an der Sitzung teilnehmen. Bei Bedarf können weitere Personen als Berater eingeladen werden.

(2) Der Finanzausschuss wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Der Finanzausschuss wird von dem Vorsitzenden schriftlich oder in elektronischer Form einberufen und geleitet.

(3) Der Finanzausschuss berät den Landesverband in allen Fragen der Finanz- und Wirtschaftsführung des Landesverbandes einschließlich der Beteiligungen und Unterbeteiligungen. Vor Investitionen über 100.000 Euro im Landesverband und seiner Beteiligungen und Unterbeteiligungen, ist der Finanzausschuss damit zu befassen, soweit diese Investition nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist.

Seine Beschlüsse werden als Beschlussempfehlung dem Landesverbandsvorstand zur endgültigen Entscheidung vorgelegt.

Dem Finanzausschuss obliegt insbesondere

1. die Beratung des Wirtschaftsplanentwurfes und des Jahresabschlusses des Landesverbandes und der Beteiligungen und Unterbeteiligungen,
2. die Beratung von Finanz-, Personal- und Liegenschaftsfragen,
3. die Beratung von grundsätzlichen Fragen auf dem Gebiet der Finanz- und Wirtschaftsführung und -verwaltung aller Verbandsgliederungen,
4. die Entgegennahme der Berichte der Revisoren und Erarbeitung von Handlungsempfehlungen,
5. die Beratung von allen Steuer- und Versicherungsfragen.

Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorsitzende hat dem Landesverbandstag Bericht zu erstatten.

§ 18 Landesverbandskonferenz

(1) Die Landesverbandskonferenz als höchstes Organ des Landesverbandes zwischen den Landesverbandstagen tritt zwischen den Landesverbandstagen einmal im Jahr zusammen. Sie wird unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich durch den Landesverbandsvorsitzenden einberufen. Den Vorsitz in der Landesverbandskonferenz führt der Landesverbandsvorstand.

Außerordentliche Landesverbandskonferenzen sind aus wichtigen Gründen einzuberufen, wenn der Landesverbandsvorstand und der Landesverbandsausschuss dies jeweils mit einer Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder beschließen oder wenn mehr als die Hälfte der Kreisverbände dies schriftlich beim Landesverbandsvorstand beantragt.

Die Kosten für die Landesverbandskonferenz trägt der Landesverband.

(2) Die Landesverbandskonferenz besteht aus

- a) den Mitgliedern des Landesverbandsvorstandes,
- b) den Mitgliedern des Landesverbandsausschusses,
- c) den Vorsitzenden der Kreisverbände bzw. in dessen Verhinderungsfall einem Mitglied des geschäftsführenden Kreisverbandsvorstandes.

Mit beratender Stimme nehmen teil

- a) die Landesverbandsrevisoren,
- b) die Mitglieder des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses,
- c) die Mitglieder des Finanzausschusses,
- d) die Mitglieder des Sozialpolitischen Ausschusses,
- e) der Landesverbandsgeschäftsführer.

(3) Aufgaben der Landesverbandskonferenz sind

- a) die Überprüfung der Durchführung der Beschlüsse der Landesverbandskonferenz und des Landesverbandstages,
- b) die alljährliche Genehmigung des Wirtschaftsplans nebst Stellenplan für das kommende Geschäftsjahr, außer in den Jahren des Landesverbandstages. Hier beschließt der Landesverbandsvorstand und der Landesverbandsausschuss den Stellen- und Wirtschaftsplan.
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses für das vorausgegangene Geschäftsjahr,
- d) die Entgegennahme der Jahresberichte des Landesverbandsvorstandes und der Revisionsberichte über die Revisionen des Landesverbandes,
- e) die Erteilung der Entlastung des Landesverbandsvorstandes für das vorausgegangene Geschäftsjahr,
- f) die Nachwahlen von Mitgliedern des geschäftsführenden Landesverbandsvorstandes aus der Mitte der Landesverbandskonferenz (§ 11 Abs. 3 Satz 5 bleibt unberührt),
- g) die Nachwahl des Vorsitzenden des Landesverbandsausschusses,
- h) die Beschlussfassung in allen aufgrund gesetzlicher Vorgaben sich ergebenden Änderungen der Satzung,
- i) der Erlass der Schiedsordnung,
- j) der Erlass der Vergütungsrichtlinie,
- k) die Zustimmung nach § 5 Abs. 2 Satz 4,
- l) Veränderung und gegebenenfalls Verteilung der Beitragshöhe bzw. der Beiträge.

(4) Satzungsändernde Beschlüsse können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Landesverbandskonferenz gefasst werden. Diese Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den nächsten Landesverbandstag. Werden diese Beschlüsse nicht durch den nächsten Landesverbands-

tag bestätigt, sind diese vom Zeitpunkt der Ablehnung durch den Landesverbandstag an unwirksam.

5) Über die Sitzungen der Landesverbandskonferenz ist ein Protokoll zu fertigen. Die Landesverbandskonferenz gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten die Vorschriften über den Landesverbandstag sinngemäß.

§ 19 Beschwerde- und Schlichtungsausschuss

(1) Der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und fünf stellvertretenden Mitgliedern.

Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Die übrigen Mitglieder müssen fachlich geeignet sein.

Die Mitglieder des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses dürfen nicht gleichzeitig Mitglied im Landesverbandsvorstand, im Landesverbandsausschuss oder im Finanzausschuss sein. Sie dürfen zu keiner Verbandsstufe des Landesverbandes in einem Angestelltenverhältnis oder sonst in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis stehen.

(2) Der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss entscheidet als verbandsinterne Rechtsbehelfsstelle und ist vor Anrufung ordentlicher Gerichte mit den Angelegenheiten zu befassen, die nach dieser Satzung in den Zuständigkeitsbereich des Beschwerde- und Schlichtungsausschuss fallen.

(3) Das Nähere regelt eine Schiedsordnung.

§ 20 Landesverbandstag

(1) Der Landesverbandstag ist das höchste beschließende Organ des Landesverbandes. Seiner Beschlussfassung unterliegen alle wesentlichen Angelegenheiten des Landesverbandes, die nicht durch Gesetz oder diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Seine Beschlüsse sind für die Mitglieder des Verbandes bindend.

Der Landesverbandstag besteht aus

1. den Delegierten,
2. dem Landesverbandsvorstand,
3. dem Landesverbandsausschuss,
4. den Vorsitzenden der Kreisverbände bzw. in dessen Verhinderungsfall ein Mitglied des geschäftsführenden Kreisverbandsvorstandes.

(3) Die Mitglieder des Finanzausschusses, des Sozialpolitischen Ausschusses sowie des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses, die Revisoren, der Landesverbandsgeschäftsführer und die Kreisverbandsgeschäftsführer nehmen am Landesverbandstag mit beratender Stimme teil.

(4) Die Teilnehmer des Landesverbandstages sind in ihren eigenen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt.

(5) Sämtliche stimmberechtigte Teilnehmer am Landesverbandstag haben sich durch ein von der Landesverbands-geschäftsstelle auszustellendes Mandat schriftlich zu legitimieren.

(6) Die Delegierten für den Landesverbandstag werden von den Kreisverbänden entsandt. Delegierter kann jedes ordentliche Mitglied sein, jedoch dürfen Personen, die zum Landesverband in einem hauptamtlichen Anstellungsverhältnis stehen, nicht gewählt werden.

Die Anzahl der Delegierten wird vom Landesverbandsvorstand drei Monate vor dem Landesverbandstag verbindlich festgestellt. Pro angefangene 3.000 Mitglieder entsendet jeder Kreisverband einen Delegierten. Jeder Kreisverband stellt mindestens einen Delegierten. Bei einer höheren Delegiertenzahl soll mindestens eine Frau delegiert werden.

Es gelten die Mitgliederzahlen am 31.12. des Vorjahres vor dem Landesverbandstag.

(7) Ordentliche Landesverbandstage finden alle vier Jahre statt und sind vom Landesverbandsvorstand einzuberufen.

(8) Der Landesverbandstag kann entweder real oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Delegierten und den zu beteiligenden Gremien in der Einladung mit. Die Vorschriften des § 32 Abs. 2 BGB bleiben hiervon unberührt. Virtuelle Landesverbandstage finden in einem nur für Delegierte und anderen berechtigten Teilnehmern zugänglichen Chatraum statt. Die Teilnehmer müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Dieses Passwort wird den befugten Teilnehmern rechtzeitig übermittelt. Ein virtueller Landesverbandstag über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

(9) Außerordentliche Landesverbandstage sind aus wichtigen Gründen einzuberufen, wenn der Landesverbandsvorstand und der Landesverbandsausschuss dies jeweils mit einer Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder beschließt oder wenn mehr als die Hälfte der Kreisverbände dies schriftlich beim Landesverbandsvorstand beantragen.

(10) Die Delegierten sind mit ungebundenem Mandat zu entsenden. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(11) Die Leitung des Landesverbandstages liegt in den Händen des Landesverbandsvorstandes.

(12) Der Landesverbandstag gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung.

(13) Die Kosten des Landesverbandstages trägt der Landesverband.

(14) Die Bekanntgabe des ordentlichen Landesverbandstages hat durch den Landesverbandsvorstand mindestens drei Monate vor dem Landesverbandstag zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die Teilnahmeberechtigten des Landesverbandstages.

Die Tagesordnung und die eingebrachten Anträge sollen mindestens drei Wochen vor Beginn des Landesverbandstages den Delegierten und den sonstigen Teilnahmeberechtigten zugeleitet sein; wird ein gedruckter Geschäftsbericht herausgegeben, so gilt die gleiche Frist.

(15) Anträge sind spätestens acht Wochen vor Beginn der Tagung beim Landesverbandsvorstand schriftlich einzureichen. Antragsberechtigt sind der Landesverbandsvorstand, der geschäftsführende Landesverbandsvorstand, alle Kreisverbandsvorstände und die Delegierten.

Die Anträge sind drei Wochen vor dem Landesverbandstag bekannt zu geben.

Der Landesverbandsvorstand ist berechtigt, Kommissionen zu wählen, welche die zum Landesverbandstag eingereichten Anträge vorweg behandeln und Stellungnahmen fertigen. Diese sind dem Landesverbandstag vorzulegen.

(16) Der Landesverbandstag ist in allen wesentlichen Angelegenheiten und Grundsatzfragen des Landesverbandes zuständig. Er ist unter anderem zuständig für die

1. Entgegennahme der Geschäftsberichte des Landesverbandsvorstandes und des Landesverbandsausschusses, des Kassenberichts, des Revisionsberichts, des Berichtes des Finanzausschusses und des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses,
2. Entscheidung über die gestellten Anträge,
3. Entlastung des Landesverbandsvorstandes,
4. Wahl des Landesverbandsvorstandes, des Landesverbandsausschusses, des Finanzausschusses, des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses und der Revisoren,
5. Vornahme von Satzungsänderungen,
6. Wahl der Delegierten zum Bundesverbandstag. Der Landesverbandstag kann die Wahl der Delegierten zum Bundesverbandstag auf den Landesverbandsvorstand übertragen. Der Delegiertenstatus erlischt mit dem Ausscheiden aus dem VdK Rheinland-Pfalz e. V.

(17) Der Landesverbandstag beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorsehen. Für Satzungsänderungen gilt § 25 dieser Satzung. Über die Beschlüsse des Landesverbandstages ist eine Niederschrift anzufertigen und von den Landesverbandsvorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedem Kreisverband ist eine Niederschrift des Landesverbandstages digital zur Verfügung zu stellen.

§ 21 Abberufung von Vorständen, Vorstands- und Ausschussmitgliedern

(1) Der Landesverbandsvorstand ist berechtigt, Vorstandsmitglieder und Ausschussmitglieder nachgeordneter Verbandsstufen (Kreisverbände/Ortsverbände) unter den Voraussetzungen dieser Bestimmung ihres Amtes zu entheben. Das gleiche Recht hat der Kreisvorstand wegen Vorstands- bzw. Ausschussmitgliedern von Ortsverbänden, die dem Kreisverband zugeordnet sind, sofern der Landesverbandsvorstand der Abberufung zugestimmt hat.

(2) Eine Abberufung ohne Zustimmung des betroffenen Vorstands- oder Ausschussmitgliedes ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund hierfür gegeben ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das betroffene Vorstands- oder Ausschussmitglied seine Amtspflichten vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, insbesondere gegen Bestimmungen dieser Satzung, Beschlüsse des Landesverbandes oder gesetzliche Bestimmungen verstößt oder den Interessen des VdK zuwider handelt.

(3) Besteht ein hinreichender Verdacht für das Vorliegen eines wichtigen Grundes, so kann das für die Abberufung zuständige Organ die betreffenden Vorstands- bzw. Ausschussmitglieder vorläufig des Amtes entheben.

(4) Amtsenthebungsbeschlüsse nach Absatz 1 und vorläufige Maßnahme nach Absatz 3 sind dem betroffenen Vorstands- oder Ausschussmitglied schriftlich bekannt zu geben und werden mit Bekanntgabe wirksam.

(5) Dem betroffenen Vorstands- bzw. Ausschussmitglied steht gegen den Abberufungsbeschluss nach Absatz 1 das Recht zur Beschwerde beim Beschwerde- und Schlichtungsausschuss zu. Die Beschwerde ist binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses einzulegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(6) Der Landesverbandsvorstand ist berechtigt, bis zur Neuwahl abberufener Vorstands- bzw. Ausschussmitglieder einen Dritten kommissarisch mit der Wahrnehmung des Amtes zu betrauen.

§ 22 Vermögensrechtliche Bestimmungen

(1) Alleiniger Vermögensträger ist der Landesverband. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Alle Verbandsstufen sind verpflichtet, das Sach- und Immobilienvermögen werterhaltend zu verwalten.

(2) Die Orts- und Kreisverbände sind hiermit ermächtigt,

1. die ihnen gemäß § 6 Absatz 1 zur Verfügung stehenden Beitragsmittel und
2. das bei ihnen gebildete Vermögen treuhänderisch zu verwalten.

(3) Die Kreisverbände sind ermächtigt, eine für deren Ortsverbände verbindliche Umlage mehrheitlich durch Beschluss der Zusammenkunft der Ortsverbände gem. § 9 Abs. 7 (Ortsverbandskonferenz) der Satzung festzulegen. Es ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Ortsverbände erforderlich. Die Umlagehöhe und Dauer derartiger Beschlüsse werden nach Prüfung jeweils durch den Landesverbandsvorstand in Abstimmung mit dem Landesverbandsausschuss genehmigt.

(4) Die Orts- und Kreisverbandsvorstände können Rechtsgeschäfte nur im Rahmen ihres satzungsgemäßen Aufgabenbereiches und der ihrer Verbandsstufe zur Verfügung stehenden Mittel tätigen.

(5) Der Landesverband als auch die Kreis- und Ortsverbände können Aufwendungen, die im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke durch Dritte angefallen sind, erstatten. Die Festlegung und Höhe erfolgt durch die einzelnen Organe per Beschluss.

Soweit ein Anspruchsberechtigter als Förderer von sich aus auf den ihm zustehenden Aufwandsersatzanspruch verzichtet, steht ihm auf Verlangen eine Zuwendungsbestätigung zu, deren Ausstellung ausschließlich durch den Landesverband erfolgt.

§ 23 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24 Auflösung des Landesverbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch einen ordentlichen oder einen für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Landesverbandstag beschlossen werden. Die dahingehenden Anträge müssen mit einer Begründung und einer Stellungnahme des Vorstandes versehen sein.

(2) Ein Beschluss zur Auflösung des Verbandes kann nur bei namentlicher Abstimmung mit vier Fünftel aller stimmberechtigten Delegierten gefasst werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Landesverbandes an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke in Gestalt der Förderung des Wohlfahrtswesens. Die zu diesem Zeitpunkt noch unerledigten Angelegenheiten werden durch den Landesverbandsvorstand abgewickelt. Das vorhandene Vermögen ist einer freigemeinnützigen Körperschaft zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke zuzuführen. Die Bestimmung des Anfallsberechtigten obliegt dem Landesverbandstag, vorbehaltlich der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

(4) Von dem vorstehenden Absatz 3 und dem Vermögensanfall sind ausgenommen die Mittel, die durch tarifliche Vereinbarungen, besonders durch Betriebliche Zusatzversorgung, gebunden sind. Hierzu kommen die Teile des Verbandsvermögens, die zur Erfüllung der tariflichen Vereinbarungen notwendig sind.

§ 25 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen beschließt der Landesverbandstag mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer des Landesverbandstages.

Bei gerichtlichen oder gesetzlichen Anordnungen ist der Landesverbandsvorstand zur Änderung der Satzung befugt. Der Landesverbandsvorsitzende hat hiervon die Landesverbandsstufen unverzüglich zu unterrichten.

§ 26 Inkrafttreten der Satzung

Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die Satzung in der Fassung der Beschlüsse des 20. Ordentlichen Landesverbandstages in Mainz vom 25. Mai 2019 ungültig.

IMPRESSUM

Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e.V.

Landesverbandsgeschäftsstelle

Abteilung Kommunikation

Kaiserstraße 62

55116 Mainz

Telefon 06131 66970-0

Telefax 06131 66970-99

E-Mail kontakt@rlp.vdk.de

Internet rlp.vdk.de

Produktion/Druck: Werbeagentur Gaebler · D-53545 Linz

Foto Titelseite: © Uwe Umstätter | [Westend61|stock.adobe.com](https://www.stock.adobe.com)

© 04/2025 by Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e. V., Mainz

Druckfehler und Irrtum vorbehalten.

SOZIALVERBAND

VdK

RHEINLAND-PFALZ



rlp.vdk.de